

Richtlinien für die individuelle Förderung Swiss Olympic Top Athlete

Gültig ab 01.01.2006

Zu Gunsten der Lesefreundlichkeit wurde bei Personenbezeichnungen nur eine Geschlechtsform verwendet.

Präambel¹

Swiss Olympic unterstützt, fördert und führt den Schweizer Spitzensport mit einem klaren Bekenntnis zum Erfolg. Dies erfolgt im Dialog mit den Partnern.

Swiss Olympic

- trägt und repräsentiert die Olympische Bewegung in der Schweiz;
- schafft Voraussetzungen für das Erreichen von Spitzenresultaten der Schweizer Delegation an Olympischen Spielen;
- ermöglicht durch die Unterstützung und Betreuung seiner Mitgliederverbände und deren Athletinnen das Erzielen von Medaillen und Diplommängeln an Welt- und Europameisterschaften; und
- unterstützt projekt- und personenbezogen die Erfolgspotenziale von heute und morgen.

1. Grundsätze

- Swiss Olympic unterstützt gemäss diesen Richtlinien Athletinnen mit finanziellen Beiträgen sowie Sach- und Dienstleistungen.
- Die finanzielle Unterstützung durch Swiss Olympic erfolgt subsidiär und setzt Eigenleistungen von Athletin und Umfeld voraus.
- Der Umfang der Unterstützung ist abhängig von den sportlichen Zielsetzungen und Leistungen, von der Einhaltung ethischer Grundsätze und der sportspezifischen Reglemente sowie von den finanziellen Verhältnissen der Athletin und ihres Verbandes.
- Auf die Leistungen von Swiss Olympic besteht kein Rechtsanspruch. Alle Zuwendungen sind freiwillige Leistungen. Sie erfolgen ohne Präjudiz und hängen ab von den finanziellen Möglichkeiten von Swiss Olympic.
- Eine allfällige Steuerpflicht liegt bei der Empfängerin der Leistungen.

2. Zielsetzung

Die Qualifikation „Swiss Olympic Top Athlete“ erhalten Athletinnen, die zur erweiterten Weltspitze gehören und die in Abschnitt 4 genannten Anforderungen erfüllen. Die Unterstützung, die in Form von

- finanziellen Beiträgen und/oder
- Sach- und Dienstleistungen

erfolgen kann, wird zwischen Athletin, Fachverband und Swiss Olympic schriftlich vereinbart.

Finanzielle Beiträge werden als anteilmässige Beiträge für Ausgaben in Verbindung mit Training, Wettkampf und Regeneration ausgerichtet. Sie sollen der Athletin eine gewisse materielle Sicherheit gewährleisten und ihr zusammen mit den Sach- und Dienstleistungen ermöglichen, den Spitzensport konzentriert ausüben und höchste internationale Wettkampferfolge konsequent anstreben zu können. Im Fokus soll dabei der Erfolg an einem klar definierten Zielanlass (in der Regel Diplom/Medaille an Olympischen Spielen und/oder Medaille an Weltmeisterschaften) stehen.

¹ vgl. Teil-Leitbild Spitzensport; vom ER Swiss Olympic beschlossen am 5. Nov. 2004

3. Unterstützungsdauer

Die Dauer der Unterstützung wird vertraglich festgelegt. Sie ist auf die Vorbereitung des Zielanlasses ausgerichtet und endet in der Regel am Ende des Kalenderhalbjahres (30. Juni respektive 31. Dezember), in dem der Zielanlass stattfindet. Sie kann in begründeten Fällen (z. B. bei einem Rücktritt vom Spitzensport) unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vorzeitig beendet werden.

Die Unterstützungsberechtigung wird jährlich überprüft. Sobald die Teilnahme am Zielanlass nicht mehr möglich ist (verpasste Selektion, Verletzung etc.), erfolgt eine Neuurteilung. Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen durch die Athletin (z. B. Dopingvergehen oder Falschangaben) ist eine fristlose Kündigung des Unterstützungsvertrages durch Swiss Olympic möglich. Die Rückforderung von bereits geleisteten Beiträgen bleibt vorbehalten.

4. Anforderungen

4.1. Sportart/Einstufung

Als „Swiss Olympic Top Athlete“ kommen in erster Linie Athletinnen aus olympischen Einzel- oder Teamsportarten (nur olympische Disziplinen), unabhängig von der Einstufung in Frage. In begründeten Einzelfällen können auch Athletinnen aus nicht-olympischen Einzel- oder Teamsportarten der Einstufung 1 und 2 in die Förderung aufgenommen werden. Mannschaftssportarten² werden über andere Instrumente gefördert.

4.2. Athletin

Die Athletin muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Leistungsausweis auf Weltklasseniveau (in der Regel Top-10-Rangierung an OS, WM, EM oder in der Weltrangliste),
- Potenzial für angestrebte Spitzenleistung am Zielanlass (vgl. Abschnitt 2. Zielsetzung) gemäss Leistungsentwicklung und Expertenbeurteilung,
- Klares Bekenntnis zur angestrebten Spitzenleistung am Zielanlass sowie Verpflichtung zu der dazu nötigen sportlichen Vorbereitung,
- Einhaltung der ethischen Grundprinzipien (Charta „Ethik im Sport“, Commitments von «cool and clean») und der sportspezifischen Reglemente (Olympische Charta, Wettkampfregele etc.),
- Korrekte und wahrheitsgetreue Darstellung der eigenen Situation in allen relevanten Förderungsfragen.

² Gemäss „Richtlinien für die Einstufung der Verbände und ihrer Sportarten“.

5. Leistungen

5.1. Swiss Olympic

Swiss Olympic verpflichtet sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zu folgenden Leistungen:

Finanzielle Beiträge

- Bei nachgewiesenem Bedarf nach einer zusätzlichen finanziellen Unterstützung, richtet Swiss Olympic einen auf die individuellen Verhältnisse abgestimmten Beitrag als anteilmässige Entschädigung an besondere Auslagen als Spitzensportlerin aus. Die Unterstützung beträgt monatlich maximal CHF 2'000.-.
- Kann der Bedarf nach einer zusätzlichen finanziellen Unterstützung nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen werden, können in Absprache mit der Athletin und dem Fachverband spezielle Förderprojekte oder Einzelathletinnen mit maximal CHF 1'000.- monatlich unterstützt werden. Diese Unterstützung muss in der Regel in die Übergangskategorie zwischen Nachwuchs und Elite fliessen und wird dem Fachverband zweckbestimmt überwiesen.

Sach- und Dienstleistungen

- Swiss Olympic gewährt der Athletin nach Möglichkeit Zugang zu zusätzlichen Sach- und Dienstleistungen in den Bereichen Karriereplanung, sportwissenschaftliche Beratung, sportmedizinische Betreuung u. ä.
- Swiss Olympic bietet der Athletin nach Möglichkeit gesonderte Informations- und Kommunikationsplattformen für den Austausch mit Swiss Olympic, Swiss Olympic Partners und/oder den Medien.
- Swiss Olympic stellt der Athletin das exklusive Logo „Swiss Olympic Top Athlete“ (für Autogrammkarten, Website o. ä.) unentgeltlich zur Verfügung.
- Swiss Olympic garantiert den vertraulichen Umgang mit persönlichen Daten.

5.2. Athletin

Die Athletin verpflichtet sich zu folgenden Leistungen:

- Die Athletin respektiert die ethischen Grundprinzipien (Charta „Ethik im Sport“, Commitments von «cool and clean») und nimmt in Training, Wettkampf und Öffentlichkeit eine Vorbildfunktion wahr.
- Die Athletin stellt sich für Einsätze an Veranstaltungen von Swiss Olympic und/oder den Partnern von Swiss Olympic zur Verfügung.
- Die Athletin stellt bei eigenen PR- und Medienauftritten die Einhaltung der Werbe- und PR-Richtlinien von Swiss Olympic und des IOC sicher.
- Die Athletin ist für die korrekte Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften betreffend Steuern, Sozialabgaben und Versicherungen selber verantwortlich.

6. Verfahren

Die Aufnahme in die Förderung als „Swiss Olympic Top Athlete“ kann auf zwei Arten erfolgen:

6.1. Einladung durch Swiss Olympic

Bei offensichtlicher Erfüllung der Anforderungen (z. B. Inhaberin Swiss Olympic Card Kategorie Gold) kann Swiss Olympic die Athletin in Absprache mit dem Fachverband zur Aufnahme in die Förderung einladen. Die Unterstützung wird individuell abgestimmt und zwischen Athletin, Fachverband und Swiss Olympic schriftlich vereinbart.

6.2. Antragstellung durch den Fachverband

In den übrigen Fällen muss die Aufnahme einer Athletin in die Förderung durch den Fachverband beantragt werden. Der Antrag ist nach Rücksprache mit Swiss Olympic gleichzeitig mit der Verbandsplanung (31.05. für Winter- und 31.10. für Sommersportarten) einzureichen. In begründeten Fällen kann der Antrag auch ausserhalb dieser Fristen gestellt werden. Erfüllt die Athletin die Aufnahmebedingungen wird die Unterstützung individuell abgestimmt und zwischen Athletin, Fachverband und Swiss Olympic schriftlich vereinbart.

Der Antrag erfolgt mittels Antragsformular und muss zu folgenden Bereichen Stellung nehmen:

- Bisherige Leistungsentwicklung anhand von Wettkampfergebnissen,
- Zielsetzungen (kurz-, mittel-, langfristig),
- Potenzialeinschätzung durch Expertin,
- Finanzielle Situation der Athletin sowie Unterstützungsleistungen durch den Fachverband (sofern Antrag auf finanzielle Unterstützung),
- Organisation des Sportumfeldes (berufliche/schulische Situation, soziale Verpflichtungen etc.).

6.3 Entscheid

Über die Aufnahme einer Athletin und den Umfang der Förderung entscheidet der Leiter der Abteilung Sport von Swiss Olympic im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel.

Gegen abgelehnte Aufnahmegesuche können der antragstellende Verband und die betroffene Athletin innert 30 Tagen Rekurs bei der Geschäftsleitung (GL) von Swiss Olympic erheben. Diese entscheidet abschliessend.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 01.01.2006 in Kraft.

Swiss Olympic Association

gez. Dr. Walter Kägi
Präsident

gez. Marco Blatter
Direktor